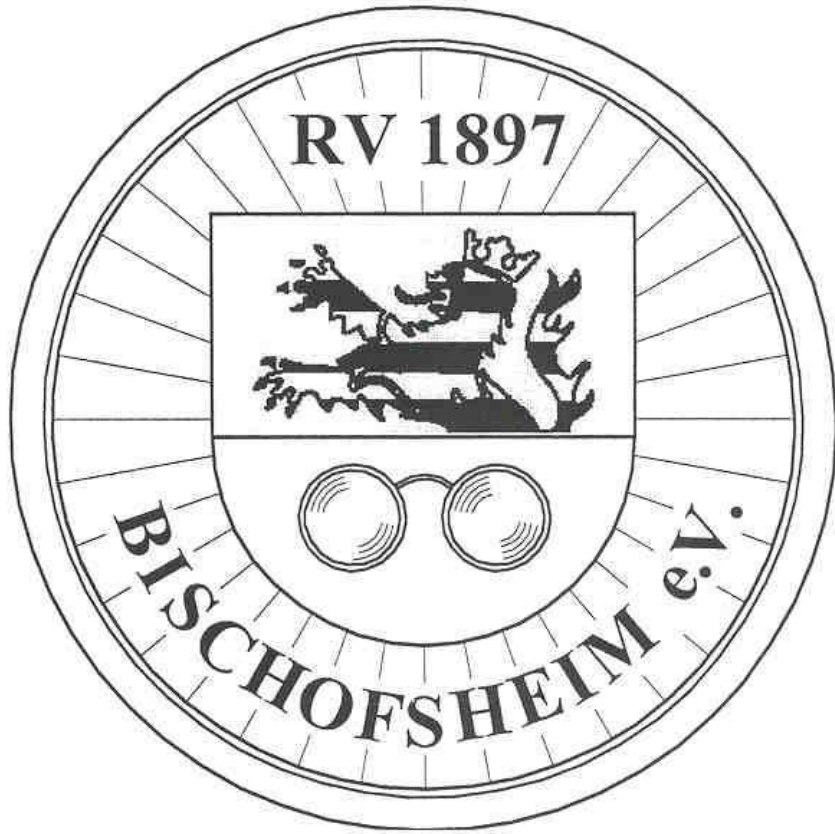


# SATZUNG



**RADFAHRERVEREIN 1897  
BISCHOFSCHEIM e.V.**

## **§1: Vereinsname und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Radfahrerverein 1897 Bischofsheim e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 65474 Bischofsheim und ist im Vereinsregister Darmstadt unter VR 50821 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2: Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins und seine Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Körperschaft ist die Pflege und Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Die Abhaltung von regelmäßigen geordneten Sport- und Spielübungen unter dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
  - b. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen wie Volksradfahren, Radwandern, Radtouristikfahren und das Mittwochsabendradeln.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§3: Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und dem Hessischen Radfahrerverband e.V. Damit unterliegt er den Satzungen und der Sportordnung des Landesverbandes bzw. des Bund Deutscher Radfahrer e.V.

## **§ 4: Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

## **§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
  - Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
  - Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
  - Wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
  - Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied Gehör gewährt worden ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

## **§ 6: Rechte der Mitglieder**

1. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Geschäftsführenden Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§ 7: Ehrenamtszuschale**

Der Verein kann ehrenamtlich Tätigen einen Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerlichen Bestimmungen zukommen lassen.

Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden.

## **§ 8: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Geschäftsführende Vorstand,
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 9: Der Geschäftsführende Vorstand**

Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. der/dem Erste/r Vorsitzende/r
2. der/dem Zweite/r Vorsitzende/r
3. dem/der Kassierer/in
4. dem/der Schriftführer/in

Es gilt das Vieraugenprinzip von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern. Sie sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 10: Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Geschäftsführenden Vorstand
  2. dem/der Zweiten Kassierer/in
  3. dem/der Zweiten Schriftführer/in oder Protokollführer/in
  4. dem /der Jugendleiter/in
  5. den Sportleitern/innen
  6. dem/der Wirtschaftsausschussvorsitzenden/r
  7. den Fachwarten/innen
- a. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
  - b. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
    - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
    - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
    - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle
    - und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
  - c. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
  - d. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
  - e. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
  - f. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
  - g. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
  - h. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

- i. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§11: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - b. Entlastung des Vorstandes;
  - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - e. Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
  - f. Erlass von Ordnungen;
  - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
  - h. Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Geschäftsführenden Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter/in.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgeschrieben. Kandidieren bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten, so ist mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen, sofern mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der offenen Abstimmung durch Handaufheben widerspricht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist höchstpersönlich

auszuüben; Stimmrechtsübertragungen sind in jedem Falle unzulässig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Soweit Beschlüsse die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins betreffen, ist für deren Wirksamkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
  - a. Ort und Zeit der Versammlung;
  - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
  - c. Zahl der erschienen Mitglieder;
  - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
  - e. die Tagesordnung;
  - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
  - g. die Art der Abstimmung;
  - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
  - i. Beschlüsse in vollem Wortlaut

## **§ 12: Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jährlich auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt: In einem Jahr werden 2 Kassenprüfer im folgenden Jahr 1 Kassenprüfer immer im Wechsel gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nach einmaligem Aussetzen wiedergewählt werden.

## **§ 13: Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen der Vorstände sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

## **§ 14: Datenschutz Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - a. Speicherung,
  - b. Bearbeitung
  - c. Verarbeitung
  - d. Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - c. Sperrung seiner Daten
  - d. Löschung seiner Daten
  
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Ortsvereinsring Bischofsheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung der Jugendarbeit, zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung am 22. März 2013 sowie einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (wegen §11 Ziff.4) am 16. Oktober 2013 nach Eintragung in das Vereinsregister VR 50821 beim Amtsgericht Darmstadt, Registergericht in Kraft.